

# STATUTEN

## des Vereins

### SALZBURG CONGRESS ON URBAN PLANNING AND DEVELOPMENT (SCUPAD)

#### § 1 Name - Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: Salzburg Congress on Urban Planning and Development (SCUPAD), und hat seinen Sitz in Schloß Leopoldskron in Salzburg.  
Er erstreckt seine Tätigkeit auf alle Länder. Offizielle Sprache: Englisch.

#### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Fortführung der Kontakte der Seminarteilnehmer im Salzburg Seminar und den weiteren Austausch von Wissen auf Gebieten von Stadt- und Regionalplanung und -entwicklung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Fachkongresse,
- b) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen,
- c) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### § 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen.

#### § 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich ausschließlich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind nur physische Personen, die an allen Rechten des Vereines teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein.

#### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod,
- b) den freiwilligen Austritt,
- c) die Streichung.

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

zu c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch zwei Jahre hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Mitgliedsbeiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, von der Generalversammlung festgesetzt.

#### § 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, von den für

Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen, insbesondere an den Veranstaltungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Im Falle einer begrenzten Teilnehmerzahl sind ordentliche Mitglieder vorrangig zu berücksichtigen.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

### **§ 10 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht

### **§ 11 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Bei ordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 2 Monaten einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 1 Monat vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu bestimmen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Die Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident in dessen Verhinderung einer der Vice-Präsidenten, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

### **§ 12 Wirkungskreis der Generalversammlung**

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluß sowie Beschlußfassung darüber,
- b) Wahl des Vorstandes und seiner Rechnungsprüfer,
- c) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Streichungen von der Mitgliedschaft,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen.

Bezüglich Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines siehe § 18.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsident, ein oder zwei Vice-Präsidenten, dem Secretary und dem Treasurer. Weiters können bei Bedarf bis zu acht Deputies in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines

Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom President, in dessen Verhinderung vom Secretary, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muß die Einberufung des Vorstandes binnen 4 Wochen jederzeit erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des §11, letzter Absatz, zu führen und vom President und Secretary zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Wirkungskreis des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen § 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen Generalversammlungen,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- e) Aufnahme Oder die Streichung von Mitgliedern,
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- g) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

#### **§ 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

Der President vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Secretary, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Treasurer.

Der Vice-President bzw. die Vice-Presidents unterstützen den President bei der Führung der Geschäfte.

Der Secretary erledigt den Schriftverkehr des Vereines. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der President auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsangestellten übertragen.

Dem Treasurer obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Die allenfalls gewählten Deputies haben den President, die Vice-Presidents, den Secretary und den Treasurer bei speziellen Aufgaben zu unterstützen. Diese Aufgaben sind jeweils durch Beschluss des Vorstandes festzulegen.

#### **§ 16 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§ 17 Schiedsgericht**

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen dem Vereinsvorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 18 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken mit der Auflage zu, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder ist unzulässig.